

Inhaltsverzeichnis

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
TAGESORDNUNG für die Sitzung des Rates der Stadt am Dienstag, dem 04.09.2018, 16:00 Uhr	2
Rat der Stadt Ersatzbestimmung eines Stadtverordneten	3
Öffentliche Zahlungserinnerung	3
Bekanntmachung Planfeststellungsbeschluss	4
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Rainer Galliet	6
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Horvath Projekte GmbH	6
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Patrick Zimek	7
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Juan Salgado	7

**TAGESORDNUNG für die Sitzung des Rates der Stadt
am Dienstag, dem 04.09.2018, 16:00 Uhr**

Sitzungsort: großer Sitzungssaal (Raum 312), Rathaus Herne

Öffentlicher Teil

1. Einbringung des Entwurfes des Haushaltsplanes 2019 und des Entwurfes des Haushaltssanierungsplanes 2019 in den Rat der Stadt - mündlicher Vortrag -
2. Umbesetzung des Sportausschusses durch die AfD-Gruppe
3. Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur
Objekte: Flottmannhallen sowie Sporthalle im Sportpark
4. Bereitstellung von überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen für die Neukonzeption des Einsatzleitsystems der Feuerwehr
5. Antrag: Prüfauftrag "Live-Streaming von Ratssitzungen"
6. Vorschlag: Unsicherheiten bei der Finanzierung der IGA 2017 und Realisierungschancen
7. Antrag: Online-Beteiligung der Öffentlichkeit gem. Baugesetzbuch und Landesnaturschutzgesetz
8. Mitteilungen des Oberbürgermeisters
9. Anfragen der Stadtverordneten
- 9.1. Anfrage: Umsetzung E-Government-Gesetz
- 9.2. Anfrage: Mängelmelder-App
- 9.3. Anfrage: City Tree auf oder in der Nähe des Europaplatzes

Nichtöffentlicher Teil

1. Stadtentwicklungsgesellschaft Herne mbH (SEG): Bestellung eines Prokuristen
2. Mitteilungen des Oberbürgermeisters
3. Anfragen der Stadtverordneten

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de

Herne, 28.08.2018

Der Oberbürgermeister: Dr. Frank Dudda

**Rat der Stadt
Ersatzbestimmung eines Stadtverordneten**

Der Stadtverordnete

Herr Heinrich Scholz, Bergstr. 83, 44625 Herne

ist am 19.08.2018 gestorben.

Aufgrund des eingereichten Listenwahlvorschlages der Partei „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“ - SPD - habe ich

Herrn Patrick Steinbach, Bismarckstr. 74A, 44629 Herne

als Nachfolger für gewählt erklärt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden. Dieser ist beim Fachbereich Stadtentwicklung, Team Wahlen der Stadt Herne, im Technischen Rathaus, Langekampstr. 36, 44652 Herne, Zimmer B.608, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 45 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 65 der Kommunalwahlordnung in der zurzeit gültigen Fassung.

Herne, 24.08.2018

Der Wahlleiter: Dr. Frank Dudda, Oberbürgermeister

Öffentliche Zahlungserinnerung

Die Zahlungsabwicklung der Stadt Herne als Vollstreckungsbehörde erinnert an die Zahlung der im Monat September 2018 fällig werdenden Steuern und Abgaben.

Bei verspäteter Zahlung müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge berechnet werden. Falls Mahnung und ggfs. zwangsweise Einziehung erforderlich werden, entstehen weitere Kosten.

Die Bankverbindungen der Stadt Herne und das anzugebende Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Heranziehungsbescheid.

Herne, 31.8.2018

Zahlungsabwicklung als Vollstreckungsbehörde

Bekanntmachung Planfeststellungsbeschluss

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 27.08.2018 – Az.: 25.17-1.2-24.8/17 – ist der Plan für das Bauvorhaben „**Instandhaltungswerkstatt SRR**“, Standort: General Blumenthal 11 in 44652 Herne, und die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW festgestellt worden.

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die Errichtung einer Eisenbahnwerkstatt durch die Stadler Pankow GmbH, Lessingstraße 102, 13158 Berlin, vorrangig für die Wartung und Instandhaltung von 31 aktuell gelieferten elektrischen Triebwagen vom Typ „Flirt“. In Abhängigkeit von den verfügbaren Kapazitäten soll die Werkstatt auch zur Wartung von anderen Fahrzeugen genutzt werden. Die Werkstatt wird als öffentliche Serviceeinrichtung eines Eisenbahnverkehrsunternehmens im Sinne von § 2 Abs. 9 AEG eingestuft.

Zur Eisenbahnwerkstatt gehören folgende Funktionsbereiche:

- geschlossenes Werkstattgebäude mit Kran und Gruben, Büro- und Sozialtrakt
- Lagergebäude
- Gleise in der Werkstatt, z.T. aufgeständert
- weitere Abstellgleise mit Anschluss an die WHE-Gleisinfrastuktur
- Waschanlage für Eisenbahnfahrzeuge
- Radsatzdrehbank für Eisenbahnwagenachsen
- Parkplätze für Mitarbeiter
- Wege und Umfahrungen, incl. neuem Bahnübergang
- übliche Erschließungsanlagen

Die Instandhaltungswerkstatt SRR soll in Herne im Stadtteil Wanne-Süd, Stadtbezirk Eickel, auf dem nördlichen Gelände der ehemaligen Zeche Blumenthal im Bereich westlich der Dorstener Straße und südlich der Ackerstraße mit Anschluss über die Wanne Herner Eisenbahn und Hafen GmbH (WHE) an die Strecke des öffentlichen Eisenbahnschienennetzes errichtet werden.

Zum Erhalt und zur Steigerung der Attraktivität des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) liefert die Stadler Pankow GmbH 31 Zugfahrzeuge vom Typ „Flirt“ an den Verkehrsverband Rhein-Ruhr (VRR). Zum Lieferumfang gehört die Instandhaltungspflicht der Fahrzeuge für einen Zeitraum von 30 Jahren. Für die Durchführung dieser Instandhaltung und Wartung muss die Stadler Pankow GmbH eine geeignete Eisenbahnwerkstatt errichten.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Über die in den ausgelegten Planunterlagen bereits dargestellten Vorkehrungen und Schutzauflagen hinaus wurden dem Träger des Vorhabens Auflagen u.a. zum Schutz von Natur und Umwelt - insbesondere wasserrechtliche, bodenschutzrechtliche und naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen - auferlegt.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom

**Mittwoch, 05. September 2018 bis einschließlich
Dienstag, 18. September 2018**

bei der Stadt Herne, im Fachbereich Tiefbau- und Verkehr, Technisches Rathaus,
Trakt B, Langekampstraße 36, 44652 Herne, Raum B 413, während der Dienststunden von

montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr;
donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr;
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
sowie nach Vereinbarung (Tel.: 02323 16-2550)

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

Unabhängig von der Auslegung vor Ort können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen während der o. g. Auslegungszeit auch auf der Homepage der Stadt Herne unter www.herne.de sowie über die Internet-Seiten der Bezirksregierung Arnsberg unter <http://www.bra.nrw.de/4019688> eingesehen werden.

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Die **Rechtsbehelfsbelehrung** lautet:

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann nur innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Ägidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss zuvor zugestellt wurde. In diesem Fall beginnt die Rechtsbehelfsfrist im Zeitpunkt der individuellen Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht schriftlich zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 18e Abs. 5 AEG iVm. § 87b Abs. 3 VwGO).

Der Kläger muss sich vor dem Oberverwaltungsgericht durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Welche Prozessbevollmächtigte dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Rainer Galliet

Für Rainer Galliet, letzte bekannte Anschrift Buschkampstr. 16, 44625 Herne, liegen beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 310, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Mahnung vom 17.08.2018

Vertragsgegenstandsnummer 5010900019198677

Die Mahnung kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 27.08.2018

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Horvath Projekte GmbH

Für Horvath Projekte GmbH, letzte bekannte Anschrift: Bokermühlstr. 33 , 45879 Gelsenkirchen, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 310, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Mahnung vom 17.08.2018

Vertragsgegenstandsnummer 50005000115081110001

Die Mahnung kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 27.08.2018

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Patrick Zimek

Für Patrick Zimek, letzte bekannte Anschrift: Im Busche 13, 45886 Gelsenkirchen, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26 , folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung vom 23.08.2018, Aktenzeichen 44/1 San 435/18

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 23.08.2018

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Juan Salgado

Für Juan Salgado, letzte bekannte Anschrift: Südstr. 111, 44625 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26 , folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung vom 23.08.2018, Aktenzeichen 44/1 San 683/18

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 23.08.2018